

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Mainz, den 27. April 2020

Nummer 5

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

31. 3. 2020 Protokollvermerk über die Dauer der Hauptverhandlung 31

Bekanntmachungen

3. 4. 2020 Verlust eines Dienstausweises..... 31

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen 32

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Protokollvermerk über die Dauer der Hauptverhandlung

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 31. März 2020 (1454 – 0001)

1. Zur Erleichterung von Feststellungen über die Dauer der Hauptverhandlung in Kostenfestsetzungsverfahren sowie zur etwaigen Verwendung in weiteren gerichtlichen Verfahren ist die Dauer der Hauptverhandlung auf der ersten Seite des Protokolls über die Hauptverhandlung zu vermerken. Bei einer mehrtägigen Hauptverhandlung ist deren Dauer für jeden Sitzungstag besonders zu vermerken, und zwar jeweils auf dem Teil des Verhandlungsprotokolls, der zu dem jeweiligen Sitzungstag gehört.
2. Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 19. Juli 1968 (1454 – I. 23/68) über den Protokollvermerk über die Dauer der Hauptverhandlung außer Kraft.

Bekanntmachungen*)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 3. April 2020
(2000E20 – 0027)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

| Ausweisnummer | Name | Amtsbezeichnung | Ausstellungsbehörde und -datum |
|---------------|---------------|--------------------------------|---|
| 57401 | Elke von Blon | Justizvollzugs-hauptsekretärin | Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 01.06.2015 |

*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1
– 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Vorsitzende Richterinnen oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterinnen oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Mainz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterinnen oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)
- 1,0 Stelle für eine Richterinnen oder einen Richter am Landessozialgericht (m/w/d) bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für die Direktorinnen oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Saarburg
- 1,0 Stelle für eine Richterinnen oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Bad Kreuznach
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberinnen oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältinnen oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberinnen oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Sozialgericht (m/w/d) bei dem Sozialgericht Mainz
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern besetzt werden.
-

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die

Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
